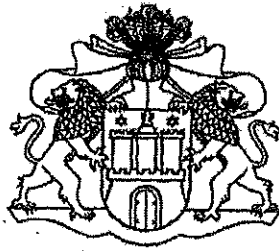


Amtsgericht Hamburg

Az.: 32 C 510/18

Verkündet am 26.07.2019

██████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN
22. Aug. 2019 13:08
Rechtsanwaltskanzlei K&K
be

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

██

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

██

gegen

PE Digital GmbH (Parship GmbH), vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers u.a.,
Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

██

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch den Richter am Amtsgericht
am 26.07.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien
gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, an die Beklagte 663,80 € zu zahlen,
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 68,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.12.2017 sowie weitere 15,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.03.2018 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abweisen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten, die für die Verweisung des Rechtsstreits entstanden sind, zu tragen. Die Kosten der Verweisung sind von dem Kläger zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 800,- € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Der Streitwert wird bis zum 08.02.2019 auf 413,00 € und danach auf 746,93 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand einer Mitgliedschaft betreffend die von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform. Mit dieser Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, ausstehende Mitgliedsbeiträge an die Beklagte zu zahlen sowie Zahlung von der Beklagten.

Der Kläger schloss am 30.10.2016 auf dem von der Beklagten unterhaltenen Partnerschaftsvermittlungsportal www.parship.de einen Vertrag über eine zwölfmonatige Premium-Mitgliedschaft ab zu einem Preis von 401,10 €. Der Kläger kündigte den streitgegenständlichen Vertrag am 29.08.2017 fristlos und forderte die Beklagte zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 68,13 € nebst Zinsen auf. Dieser Betrag setzt sich aus den anteiligen Mitgliedschaftsbeträgen für die Zeit ab Kündigung durch den Kläger bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit zusammen (365 Tage – 303 Tage = 62 Tage; $62/365 \text{ mal } 401,10 \text{ €} = 68,13 \text{ €}$).

Bei Vertragsschluss wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen miteinbezogen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten lauten auszugsweise wie folgt:

„5.2 Die Frist für die ordentliche Kündigung der kostenpflichtigen Mitgliedschaft (sogenannte Premium-Mitgliedschaft) ergibt sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)

5.3 Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) verlängert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt. Die Laufzeit der Verlängerung sowie deren Kosten ergeben sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)“

In den diesen Vertrag betreffenden produktbezogenen Vertragsinhalten der Beklagten ist folgendes geregelt:

„Kündigungsfrist Die Premium-Mitgliedschaft ist ordentlich kündbar, und zwar spätestens zwölf Wochen vor Laufzeitende

Verlängerung Ihrer Premium-Mitgliedschaft und Konditionen Ihre Premium-Mitgliedschaft verlängert sich künftig automatisch jeweils um weitere zwölf Monate zum Preis von 49,90 € pro Monat (insgesamt weitere 598,80 €), es sei denn, Sie kündigen ordentlich entsprechend der vorbenannten Kündigungsfrist zum Laufzeitende. (...)“

Der Kläger wurde durch die Beklagte mit Schreiben vom 15.12.2017 aufgefordert, rückständige Beträge zu begleichen, mit der Begründung, der streitgegenständliche Vertrag habe sich um ein weiteres Jahr aufgrund der nicht fristgerechten Kündigung des Klägers verlängert. Die Beklagte forderte den Kläger auf, einen Betrag in Höhe von 663,80 € an die Beklagte zu zahlen. Der Kläger wendete für das Kündigungsschreiben 2,85 €, für Reklamationen an die Beklagte dreimal je 2,85 € und für ein Einschreiben an das Gericht 3,60 €, mithin insgesamt 15,- € auf.

Der Kläger ist der Auffassung, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vorgesehene Vertragsverlängerung sei unwirksam. Er habe nach § 627 BGB wirksam die Kündigung der Mitgliedschaft erklärt.

Ursprünglich hat der Kläger sinngemäß beantragt, es werde festgestellt, dass der Vertrag zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 29.08.2017 aufgelöst sei und für den Fall des Ob-siegens, dass die Beklagte verurteilt werde, an den Kläger 68,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.08.2017 sowie weitere 15,- € nebst Zinsen zu zahlen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, an die Beklagte 663,80 € zu zahlen,
2. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 68,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.08.2017 sowie weitere 15,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die streitgegenständliche Klauseln seien nicht überraschend im Sinne des § 305c BGB. Zudem würden die Klauseln der Inhaltskontrolle standhalten. Nach der Kündigung

durch den Kläger am 29.08.2017 ende der Vertrag zum 01.11.2018. Mangels fristgerechter Kündigung habe sich der streitgegenständliche Vertrag automatisch zu einem Preis von 663,80 € verlängert.

Die Klage ist der Beklagten am 14.03.2018 zugestellt worden. Nachdem der Kläger zunächst Klage vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main erhoben hat, ist das Verfahren nach Antrag der Klagepartei an das Amtsgericht Hamburg verwiesen worden. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist zulässig.

Aufgrund der vorprozessualen Zahlungsaufforderung durch die Beklagte hat der Kläger ein Feststellungsinteresse dahingehend, dass er nicht verpflichtet ist, den streitgegenständlichen Betrag in Höhe von 663,80 € an die Beklagte zu zahlen, § 256 ZPO.

2. Die Klage ist begründet.

a) Der Beklagten steht gegen den Kläger kein Anspruch auf Zahlung von 663,80 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder aus einem anderen Rechtsgrund zu.

Die streitgegenständliche Klausel benachteiligt den Kläger unangemessen nach § 307 Abs. 1 BGB (sogleich unter aa)). Zudem handelt es sich in der Tätigkeit der Beklagten um einen Diensthöherer Art nach § 627 BGB, so dass sich die Beklagte nach § 307 Abs. 2 S. 1 BGB nicht auf die streitgegenständliche AGB berufen kann (sodann unter bb)).

aa) Zwar haben die Parteien unstreitig am 30.10.2016 einen Vertrag zu einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Das Gericht geht nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien davon aus, dass der Kläger den für diesen Zeitraum vereinbarten Betrag in Höhe von 401,10 € an die Beklagte beglichen hat. Einen darüber hinausgehenden Betrag, welcher den Zeitraum nach Ablauf der genannte 12 Monate betrifft, kann die Beklagte von dem Kläger nicht fordern. Der ursprünglich zwischen den Parteien geschlossene Vertrag hat sich nicht um 12 Monate verlängert. Denn die Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, nach denen sich der zwölfmonatige Vertrag um weitere 12 Monate verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Wochen vor dem Vertragsende gekündigt wird, hält einer AGB-rechtlichen Wirksamkeitsprüfung nicht stand. Nach dem unbestritten gebliebenen Klägervortrag und den

eingereichten Anlagen sind die AGB der Beklagten Vertragsbestandteil geworden.

Eine Unwirksamkeit der Klauseln ergibt sich zwar nicht aus § 309 Nr. 9 BGB, da sich die Regelungen isoliert betrachtet (Kündigungsfrist, Verlängerungszeitraum) innerhalb der von dieser Norm gesetzten Grenzen bewegen. Auch handelt es sich bei den streitgegenständlichen Klauseln nicht um überraschende im Sinne des § 305c BGB, da es durchaus üblich ist, dass sich Verträge nach Ablauf eines vereinbarten Vertragszeitraums verlängern können. Jedoch können Klauseln, die in den Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB fallen, aus besonderen von dieser Norm nicht erfassten Gründen gemäß § 307 BGB unwirksam sein (Palandt, BGB, 77. Aufl., § 309 Rn. 94).

Im streitgegenständlichen Fall sind die Klauseln betreffend die Kündigungsfrist und den Verlängerungszeitraum in ihrem Zusammenwirken nach § 307 BGB unwirksam, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Nach § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Bestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen. Unangemessenheit liegt nicht vor, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 15.04.2010, Az. Xa ZR 89/09, NJW 2010, 2942).

Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich hier bei einer Gesamtabwägung aller für und gegen eine automatische Verlängerung sprechenden Umstände die unangemessene Benachteiligung aus der Kombination, dass die Kündigung bereits 12 Wochen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mitgliedschaftsdauer erklärt werden muss und sich andernfalls der Vertrag um weitere zwölf Monate verlängert. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen der Mitgliedschaft bereits nach knapp neun Monaten kündigen muss, will er keine Verlängerung des Vertrages um zu diesem Zeitpunkt weitere 15

Monate. Dabei ist aufgrund des Charakters des streitgegenständlichen Vertrages insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung (Kontaktaufnahmemöglichkeit zu anderen Singles zwecks Beziehungssuche) aus der Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden sollte. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung nach erfolgreichem Abschluss der Partnersuche nicht mehr zu benötigen. Insofern ist gerade dieser Art Dienstleistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht zu langfristigen vertraglichen Bindung immanent. Der Verbraucher kann regelmäßig drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht wissen, ob bis dahin die Vermittlung eines Partners gelungen sein wird. Grundsätzlich hat der Verbraucher nur so lange ein Interesse an dem Vertrag, bis er einen passenden Partner kennengelernt hat. Die Kündigungsfrist von knapp drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit zulasten des Verbrauchers ist einseitig belastend. Dieser Belastung steht kein legitimes Interesse der Beklagten an der frühzeitigen Verlängerung des Vertrages gegenüber. Allein die Kundenbindung stellt ein solches Interesse nicht dar. Ein solches Interesse kann auch durch eine kürzere Kündigungsfrist, etwa von vier Wochen erreicht werden. Denn die Beklagte hat keinerlei Notwendigkeit, sich auf die weitere Mitgliedschaft vorzubereiten, da die Leistungen der Beklagten durch eine Software erbracht werden.

Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis des Vertragspartners durch die vorliegende Gestaltung der AGB steht - anders als in der von der Beklagtenseite zitierten Entscheidung des BGH (Urteil vom 15.04.2010, a.a.O.) zu der „Fan BahnCard 25“ - kein legitimes Interesse der Beklagten gegenüber, das es rechtfertigen würde, die genannte Bindung des Kunden an den Vertrag hinzunehmen. Während es sich bei der „Fan BahnCard“ um eine Art „Probe-BahnCard“ im Rahmen einer Sonderaktion handelte, die dazu diente, Kunden den Preisvorteil der BahnCard probeweise anzubieten und diejenigen an die BahnCard zu binden, die von einer zügigen Kündigung nicht Gebrauch machten, stellt die zwölfmonatige Mitgliedschaft auf der Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform der Beklagten keine für den Kunden ausgewiesene Werbe-Aktion dar, sondern eine von drei zu wählenden regulären Vertragslaufzeiten (6, 12 und 24 Monate). Der Beklagten steht im vorliegenden Fall mithin nicht das Interesse zur Seite, auf ihre Leistung durch eine werbende Aktion aufmerksam zu machen. Anders als in der durch den BGH entschiedenen Konstellation will der Kunde der Beklagten, der die Mitgliedschaft abschließt, nicht ein Angebot der Beklagtenseite testen, sondern einen regulären Vertrag abschließen. Während der Kunde, der an einer Test-Aktion teilnimmt, sich dessen bewusst ist, alsbald kündigen zu müssen, um nicht ein reguläres Abonnement zu erhalten, ist dies für den Kunden der Beklagten, der sich für eine reguläre Premium-Mitgliedschaft

entscheidet, nicht ersichtlich. Die automatische Verlängerung eines Vertrages, der eine feste Laufzeit hat, ist zwar auch in vielen anderen Bereichen üblich, etwa bei Mobilfunkverträgen, Fitnessstudioverträgen, Bezahlfernsehverträgen (Sky, Amazon Prime, Netflix). Diese Verträge unterscheiden sich jedoch von dem streitgegenständlichen Partnerschaftsvermittlungsvertrag entscheidend. Denn anders als ein Partnerschaftsvermittlungsvertrag sind diese Verträge grundsätzlich auf Dauer angelegt. Derjenige, der einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag abschließt, schließt schon nach dem objektiven Sinn und Zweck des Vertrages keine auf dauerhaften Nutzen angelegte Vereinbarung.

Nach alledem hat sich die zwölfmonatige Mitgliedschaft des Klägers nicht automatisch um weitere zwölf Monate verlängert, sondern endete zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten. Ein Rechtsgrund für den durch die Beklagte geforderten Betrag liegt nicht vor.

bb) Ein Anspruch besteht zudem nach § 627 BGB, da es sich vorliegend um einen Dienst höherer Art handelt.

Dienste höherer Art sind solche, die ein überdurchschnittliches Maß an Fachkenntnissen, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Phantasie oder Flexibilität voraussetzen und infolgedessen dem Dienstpflichtigen eine herausgehobene Stellung verleihen. Für die Beurteilung, ob Dienste höherer Art geschuldet werden, ist die typische Situation, nicht der konkrete Einzelfall, entscheidend. Darüber hinaus erfasst § 627 BGB solche qualifizierten Tätigkeiten, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, insbesondere Ehe-, Partner- und Bekanntschaftsvermittler sowie Single-Club-Veranstalter. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. zuletzt BGH, NJW 2010, 150) unterfallen Verträge, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Partnerschaftsvermittlung bzw. -anbahnung zum Gegenstand haben, dem § 627 BGB, wobei ein Ausschluss des Kündigungsrechts durch AGB nach § 307 Abs. 2 S. 1 BGB unzulässig ist. Die Qualifizierung als Dienste höherer Art, die nur auf Grund besonderen Vertrauens übertragen werden, rechtfertigt sich daraus, dass es in der Natur der Sache liegt, dass ein Kunde, der um Unterstützung bei der Partnerschaftsvermittlung nachsucht, besonderes Vertrauen zu seinem Auftragsnehmer, auf dessen Seriosität er setzt, haben muss. Es ist notwendig, zumindest aber auch geboten und üblich, dass er seinem Vertragspartner Auskunft über seine eigene Person und die des gewünschten Partners gibt. Das Vertragsverhältnis berührt insoweit in besonderem Maße die Privat- und Intimsphäre des Kunden (BGH, a.a.O.).

Zwar ist streitig, ob es sich bei einem Online-Partnerschaftsvermittlungsvertrag um einen solchen Dienst handelt. Dagegen spricht, dass für einen Dienst höherer Art ein persönlicher Kontakt zwischen einem Mitarbeiter eines Partnerschaftsvermittlers und dem Kunden erforderlich sein

könnte. Das Gericht nimmt jedoch für den vorliegenden Sachverhalt einen Dienst höherer Art an, da der Beklagten für die Vertragslaufzeit sensible und vertrauenswürdige Daten, die in die Privat- und Intimsphäre betreffen, zur Verfügung gestellt werden. Die Tätigkeit eines Ehevermittlers verlangt äußerste Diskretion und ein hohes Maß an Taktgefühl. Deshalb könnte ggf. ein Eheinstitut zur Wahrung seines Ansehens und im Interesse der übrigen Partnersuchenden einem Vertragspartner etwa bei Indiskretionen und Taktlosigkeit fristlos kündigen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dies gilt auch für einen Online-Partnervermittlungsvertrag wie dem Vorliegenden, bei der Partnervorschläge zwar aufgrund eines mathematischen Algorithmus hin unterbreitet werden (so MünchKomm, BGB, Henssler, § 627 Rn. 22). Die Tätigkeit der Beklagten beschränkt sich jedoch nicht lediglich in dem zur Verfügung stellen eines Algorithmus. Vielmehr muss der Algorithmus von einem Mitarbeiter der Beklagten zunächst geschrieben werden. Auch ist nach lebensnaher Auffassung davon auszugehen, dass Mitarbeiter der Beklagten die Möglichkeit haben, auf die jeweiligen Daten zuzugreifen und sich an den Kunden wenden können, um alternative Kontaktvorschläge zu unterbreiten. Auch von diesen Mitarbeitern ist äußerste Diskretion und Taktgefühl zu erwarten. Dabei spielt es nach Auffassung des Gerichts keine Rolle, dass der Kunde der Beklagten keinen persönlichen Kontakt zu einem Mitarbeiter der Beklagten im Rahmen ihrer Tätigkeit hat und diesem sensible Daten aus dem persönlichen Bereich des Kunden direkt mitteilen kann, auch wenn das persönliche Vertrauen zwischen der Person des Kunden und der Person des Dienstverpflichteten fehlt (so etwa MünchKomm, BGB, Roth, § 656 Rn. 17a a.A. AG München, Urteil v. 05.05.2011 – BeckRS 2011, 28687/10). Es reicht vielmehr aus, dass der Kunde auf der Internetseite der Beklagten Auskünfte über seinen eigenen Person und den gewünschten Partner gibt. Auch hier setzt der Kunde zu seinem Auftragnehmer auf ein hohes Vertrauen und hofft auf die Seriosität des Auftragnehmers. Unter Umständen führt sich der Kunde in der Anonymität des Internets in einem größeren Umfang bereit, intime persönliche Details aus seiner Privat- und Intimsphäre mitzuteilen, als in einem 4-Augengespräch mit einem Mitarbeiter der Beklagten. Das von § 627 BGB geschützte besondere Vertrauen beruht nicht zwingend auf einem persönlichen Kontakt zu einem Mitarbeiter, sondern kann auch seinen Hintergrund in der Speicherung sensibler und vertrauenswürdiger Daten haben (ders. a.a.O.).

Da das jederzeitige Kündigungsrecht aus § 627 BGB auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über eine Mitgliedschaft betreffend das von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsportal Anwendung findet, sind die streitgegenständlichen Laufzeitregelungen in den AGB auch bereits aus diesem Grunde unwirksam (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Auflage 2017, § 309 Rn. 94; OLG Dresden, Urteil vom 19.08.2014 -

Az. 14 U 603/14 = MMR 2015, 35).

b) Aus dem unter I., 2. a) bb) gesagten folgt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger insgesamt 68,13 € zurückzuerstatten. Insoweit hatte die Beklagte lediglich einen Zahlungsanspruch gegen den Kläger bis zum Tag der Kündigung durch den Kläger, § 628 BGB. Nach § 628 Abs. 1 S. 1 ist die Vergütung auf den Betrag zu kürzen, der zu der vereinbarten Gesamtvergütung in dem gleichen Verhältnis steht wie die tatsächliche Laufzeit des Vertrages zu der vertraglich vorgesehenen Laufzeit. Da vorliegend durch den Kläger gekündigt wird, ohne dass die Beklagte dies zu vertreten hat, so hat sie nach § 628 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 BGB hinsichtlich der für eine spätere Zeit im Voraus entrichteten Vergütung nur die Bereicherung herauszugeben. Demnach muss nach §§ 628 Abs. 1 S. 3, 818 BGB nur der Betrag erstattet zu werden, der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht verdient war. Die gesamte Provision wird gleichmäßig über die gesamte Vertragszeit („pro rata temporis“) aufgeteilt (MünchKomm, BGB, Roth, § 656 Rn. 17a).

Den anteilig zu viel gezahlten Betrag kann der Kläger gegen die Beklagte nach § 812 Abs. 1, S. 1, 1. Alt. BGB von der Beklagten zurückfordern. Da der Kläger bei einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von 265 Tagen insgesamt 401,10 € an die Beklagte gezahlt hat, was pro Tag einem Betrag von 1,099 € entspricht, kann der Kläger nach Kündigung des Vertrages nach 303 Tagen eine Überzahlung von 62 Tagen, mithin insgesamt 68,13 € von der Beklagten verlangen.

2. Der Zinsanspruch auf die Hauptforderung steht dem Kläger als Verzugsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1, bzw. 288, 291 BGB zu. Dabei waren Zinsen erst ab dem 15.12.2017 zuzusprechen, da in der Klage die Beklagte in dem ursprünglichen Schreiben nicht in Verzug gesetzt hat. Erst in dem Schreiben der Beklagten vom 15.12.2017 war eine ernsthafte und endgültige Verweigerung des Zahlungsanspruchs der Klagpartei zu sehen, § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Die Kosten für die Schreiben an die Beklagte in Höhe von 15,- € kann der Kläger nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 bzw. 288, 291 BGB von der Beklagten ersetzt verlangen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte nach §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 1, 281 Abs. 3 S. 2 ZPO zu tragen. Das Unterliegen der Klagpartei bezüglich des geänderten Klagantrages sowie des Teilunterliegens bezüglich der Zinsen ist nach dem Rechtsgedanken des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO verhältnismäßig geringfügig, so dass der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen waren.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.